

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Nr. P02/24



1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

RG III 0/4, U10, A2

RG III 0/16, U10, A2

RG III 4/32, U10, A2

RG III 16/32, U10, A2

recycliertes Granulat mit einem Masseanteil von mindestens 50% Gestein (natürliches und/oder recycliertes) sowie allenfalls auch Beton und/oder Asphalt

2. Verwendungszweck(e):

Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau gemäß EN 13242, Güteklasse III gemäß ÖNORM B 3140 und Umweltklasse A2 gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2023.

3. Hersteller:

Parth Alfred Erdbau- und Transport GesmbH, Industriezone 61, A-6460 Imst

Produktionsstätte: ZWL Bunkerloch - Mobile Anlagen

4. System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit:

System 2+

5. Harmonisierten Norm: EN 13242

Notifizierte Stelle(n): Austrian Standards plus GmbH, Nr. 0988

6. Erklärte Leistung: Siehe Beilage 1

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/ den erklärten Leistungen. Für die Herstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Elmar Parth, WPK- Beauftragter

(Name und Funktion)

Imst, am 14.06.2024

(Ort und Datum der Ausstellung)

.....

(Unterschrift)



24

0988-CPR-1061

Produktionszeitraum: März 2024 – April 2024



6. Erklärte Leistung

Beilage 1 zu Nr. P02/24

Wesentliche Merkmale	Leistung	
Kornform, -größe und Rohdichte		
4.2 Korngruppe	0/4	0/16
4.3 Korngrößenverteilung	G _F 80	G _A 75
4.4 Kornform von groben Gesteinskörnungen	NPD	NPD
5.4 Rohdichte	NPD	NPD
Reinheit		
4.6 Gehalt an Feinanteilen	f_{16}	f_7
4.7 Qualität der Feinanteile	NPD	NPD
Anteil gebrochener Oberflächen		
4.5 Anteil gebrochener und vollständig gerundeter Körner in groben Gesteinskörnungen	NPD	
Widerstand gegen Zertrümmerung/Brechen		
5.2 Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen	NPD	
Raubeständigkeit		
6.5.2.1 Raumbeständigkeit von Stahlwerksschlacke		
6.5.2.2 Dicalciumsilikatzerfall von Hochofenstückschlacke	keine industriell hergestellte Gesteinskörnung	
6.5.2.3 Eisenzerfall in Hochofenstückschlacke		
Wasseraufnahme/Saugwirkung		
5.5. Wasseraufnahme	NPD	
Zusammensetzung/Gehalt		
C.3.4 Angaben zum Ausgangsmaterial (petrografische Beschreibung)	recycelte Gesteinskörnung	
5.6 Klassifizierung der Bestandteile von groben rezyklierten Gesteinskörnungen	$R_{cu}50, R_{b10}, R_{g2}, X_1, FL_5$	
6.4 Wasserlösliche Sulfate in rezyklierten Gesteinskörnungen	NPD	
6.2 Säurelösliche Sulfate	NPD	
6.3 Gesamtschwefelgehalt	NPD	
6.5.1 Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten von hydraulisch gebundenen Gemischen verändern	NPD	
Widerstand gegen Abrieb		
5.3 Widerstand von groben Gesteinskörnungen gegen Verschleiß	NPD	
Gefährliche Substanzen:	gem. BAWP 2023	
- Abstrahlung von Radioaktivität	unbedeutend	
- Freisetzung von Schwermetallen	A2	
- Freisetzung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen	A2	
- Freisetzung anderer gefährlicher Stoffe	A2	
Verwitterungsbeständigkeit/Frostbeständigkeit		
7.2 „Sonnenbrand“ von Basalt	kein Basalt	
7.3.2 Frost- Tau- Wechselbeständigkeit (Wasseraufnahme als Vorversuch für die Frost- Tau- Wechselbeständigkeit)	NPD	
7.3.3 Frost- Tau- Wechselbeständigkeit (Frostwiderstand)	NPD	
Freiwillige Angabe gemäß ÖNORM B 3132 und ÖNORM B 3140		
Löslicher Bindemittelgehalt gemäß EN 12697-1	NPD	
schwimmende Bestandteile (FL)	≤ 4 cm ³ /kg	
Glas und sonstige Materialien (Rg + X)	≤ 1 M.-%	

Der Hersteller bestätigt die Durchführung der Qualitätssicherung gern. Recycling-Baustoffverordnung BGBl II Nr. 290/2016 § 10. Verwendungshinweise: Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A unterliegen nicht den Einsatzbeschränkungen des §13 der Recycling-Baustoffverordnung.



24

0988-CPR-1061

Produktionszeitraum: März 2024 – April 2024



6. Erklärte Leistung

Beilage 2 zu Nr. P02/24

Wesentliche Merkmale	Leistung	
Kornform, -größe und Rohdichte		
4.2 Korngruppe	4/32	16/32
4.3 Korngrößenverteilung	Gc80-20	Gc80-20
4.4 Kornform von groben Gesteinskörnungen	NPD	NPD
5.4 Rohdichte	NPD	NPD
Reinheit		
4.6 Gehalt an Feinanteilen	f_2	f_2
4.7 Qualität der Feinanteile	NPD	NPD
Anteil gebrochener Oberflächen		
4.5 Anteil gebrochener und vollständig gerundeter Körner in groben Gesteinskörnungen	NPD	
Widerstand gegen Zertrümmerung/Brechen		
5.2 Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen	NPD	
Raubeständigkeit		
6.5.2.1 Raumbeständigkeit von Stahlwerksschlacke	keine industriell hergestellte Gesteinskörnung	
6.5.2.2 Dicalciumsilikaterfall von Hochofenstückschlacke		
6.5.2.3 Eisenzerfall in Hochofenstückschlacke		
Wasseraufnahme/Saugwirkung		
5.5. Wasseraufnahme	NPD	
Zusammensetzung/Gehalt		
C.3.4 Angaben zum Ausgangsmaterial (petrografische Beschreibung)	recycelte Gesteinskörnung	
5.6 Klassifizierung der Bestandteile von groben rezyklierten Gesteinskörnungen	$RcUG_{50}$, Rb_{10} , Rg_{2} , X_1 , FL_5	
6.4 Wasserlösliche Sulfate in rezyklierten Gesteinskörnungen	NPD	
6.2 Säurelösliche Sulfate	NPD	
6.3 Gesamtschwefelgehalt	NPD	
6.5.1 Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten von hydraulisch gebundenen Gemischen verändern	NPD	
Widerstand gegen Abrieb		
5.3 Widerstand von groben Gesteinskörnungen gegen Verschleiß	NPD	
Gefährliche Substanzen:	gem. BAWP 2023	
- Abstrahlung von Radioaktivität	unbedeutend	
- Freisetzung von Schwermetallen	A2	
- Freisetzung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen	A2	
- Freisetzung anderer gefährlicher Stoffe	A2	
Verwitterungsbeständigkeit/Frostbeständigkeit		
7.2 „Sonnenbrand“ von Basalt	kein Basalt	
7.3.2 Frost- Tau- Wechselbeständigkeit (Wasseraufnahme als Vorversuch für die Frost- Tau- Wechselbeständigkeit)	NPD	
7.3.3 Frost- Tau- Wechselbeständigkeit (Frostwiderstand)	NPD	
Freiwillige Angabe gemäß ÖNORM B 3132 und ÖNORM B 3140		
Löslicher Bindemittelgehalt gemäß EN 12697-1	NPD	
schwimmende Bestandteile (FL)	$\leq 4 \text{ cm}^3/\text{kg}$	
Glas und sonstige Materialien ($Rg + X$)	$\leq 1 \text{ M.-%}$	

Der Hersteller bestätigt die Durchführung der Qualitätssicherung gern. Recycling-Baustoffverordnung BGBl II Nr. 290/2016 § 10. Verwendungshinweise:

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A unterliegen nicht den Einsatzbeschränkungen des §13 der Recycling-Baustoffverordnung.